

## Ungarn.

### **Gesetz vom 6. Oktober 1940 über die Rückgliederung der befreiten östlichen und siebenbürgischen Landesteile zur Heiligen Ungarischen Krone und deren Vereinigung mit Ungarn<sup>1)</sup>**

**§ 1.** Die Gesetzgebung nimmt die auf die Rückgewinnung der östlichen und siebenbürgischen Landesteile gerichtete Tätigkeit der kgl. ung. Regierung, die im Endergebnis zum Schiedsspruch der deutschen Reichsregierung und der kgl. italienischen Regierung führte, genehmigend zur Kenntnis. Mit Dank für die Bemühungen der Regierungen dieser befreundeten Nationen nimmt die Gesetzgebung den am 30. August 1940 in Wien gefällten Schiedsspruch der Außenminister der deutschen Reichsregierung und der kgl. italienischen Regierung an, gliedert das nach dem Schiedsspruch Ungarn zugesprochene Gebiet an die Heilige Ungarische Krone zurück und vereinigt es mit dem Staatsgebiet Ungarns.

**§ 2.** Bis zu dem Zeitpunkt, da die Reichstagsabgeordneten von den Wählern dieses Gebietes auf ordentlichem Wege gewählt werden können, werden diejenigen, die von den Einwohnern des rückgegliederten östlichen und siebenbürgischen Gebietes auf Antrag des kgl. ung. Ministerpräsidenten von dem Reichstag mit dem Beschluß beider Häuser in das Abgeordnetenhaus einberufen werden, Mitglieder des auf den 10. Juni 1939 einberufenen Abgeordnetenhauses als Reichstagsabgeordnete. Die Zahl der derartig Einberufenen kann höchstens 63 sein.

Der Reichsverweser Ungarns wird berechtigt, außer den auf Grund des § 23 Ges. XXII. v. J. 1926, § 3, Ges. XXXIV v. J. 1938 und § 3, Ges. VI, v. J. 1939 zu ernennenden Mitgliedern des Oberhauses weitere zwölf Oberhausmitglieder auf Vorschlag der kgl. ung. Regierung zu ernennen.

**§ 3.** Die kgl. ung. Regierung wird ermächtigt, bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung alle Maßnahmen anlässlich der Rückgliederung des östlichen und siebenbürgischen Gebieten zu treffen, die zur Angleichung der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, der Volkswirtschaft und überhaupt des ganzen Rechtssystems auf dem rückgegliederten Gebiet an das bestehende Rechtssystem des Landes erforderlich sind.

Diese Maßnahmen können von der kgl. ung. Regierung auch dann vorgenommen werden, wenn sie sonst in die Zuständigkeit der Gesetzgebung gehören.

<sup>2)</sup> Vgl. Berichtigung v. 28. 10. 1940; VBl. GGP., 1940, I, S. 328.

<sup>1)</sup> Gesetz XXVI vom Jahre 1940.

**§ 4.** Die rumänischen Staatsangehörigen, die am 30. August 1940 auf dem rückgegliederten östlichen und siebenbürgischen Gebiet ständig wohnhaft waren, erwerben ohne jedwede Verwaltungsmaßnahme die ungarische Staatsangehörigkeit.

Die auf Grund des vorigen Absatzes erworbene ungarische Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die Kinder unter 24 Jahren. Das außerehelich geborene Kind unter 24 Jahren folgt der Staatsangehörigkeit seiner Mutter.

Die rumänischen Staatsangehörigen ungarischer Volkszugehörigkeit, die auf den mit dem Gesetz XXXIII. v. J. 1921 (Friedensvertrag von Trianon) Rumänien überlassenen und nach dem Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 auch weiter unter rumänischer Staatshoheit gebliebenen Gebieten ständig wohnhaft sind, erhalten die ungarische Staatsangehörigkeit, wenn sie das ihnen nach Punkt 4 des Schiedsspruchs zustehende Optionsrecht zugunsten der ungarischen Staatsangehörigkeit ausüben.

Die kgl. ung. Regierung wird die Ausübung der Optionsrechte sowie das Optionsverfahren im Verordnungsweg, dem Schiedsspruch und dem mit dem Königreiche Rumänien zu schließenden Staatsvertrag entsprechend feststellen.

**§ 5.** Die kgl. ung. Regierung wird ermächtigt, Staatsverträge zur Regelung der mit der Rückgliederung des östlichen und siebenbürgischen Gebietes zusammenhängenden rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Fragen mit den beteiligten Staaten zu schließen und diese Verträge im Wege der Verordnung in Kraft zu setzen.

**§ 6.** Bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung können die Beamten und übrigen Angestellten der Munizipien und Gemeinden zur Dienstleistung in das mit diesem Gesetz rückgegliederte Gebiet zu jedweden Munizipium oder zu jedweder Gemeinde beordnet und die bei den Munizipien oder Gemeinden des mit diesem Gesetz rückgegliederten Gebiet bediensteten Einwohner des mit diesem Gesetz rückgegliederten Gebietes zur Dienstleistung zu jedweden Munizipium oder zu jedweder Gemeinde auf dem Gebiet des Landes vom kgl. ung. Minister des Inneren eingeteilt werden.

Die bei Volksschulen, Mittel- oder Fachschulen gleich welcher Art oder bei Lehrerbildungsanstalten angestellten Lehrer oder Oberlehrer können zu einer Lehranstalt gleich welcher Art auf dem mit diesem Gesetz rückgegliederten Gebiet, und die auf diesem Gebiet dienenden Lehrer und Oberlehrer zu einer Lehranstalt gleich welcher Art auf dem gesamten Staatsgebiet vom kgl. ung. Minister für Kultus und Unterricht bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung zur Dienstleistung eingeteilt bzw. versetzt werden.

**§ 7.** Zur Einschaltung des Eisenbahnnetzes der rückgegliederten östlichen und siebenbürgischen Gebiete in das Eisenbahnnetz des Landes, kann die kgl. ung. Regierung ohne vorherige Bewilligung der Gesetzgebung neue Eisenbahnlinien bauen lassen und alle Maßnahmen treffen, die zur Förderung des Eisenbahnverkehrs auf den rückgegliederten östlichen und siebenbürgischen Gebieten und zum entsprechenden Ausbau dieses Eisenbahnnetzes erforderlich sind.

Die kgl. ung. Regierung hat über die auf Grund der im ersten Absatz erhaltenen Ermächtigung gebauten Eisenbahnlinien dem Reichstag nachträglich Bericht zu erstatten.

**§ 8.** Für die Deckung der Ausgaben der Rückgliederung und der Verwaltung auf den östlichen und siebenbürgischen Gebieten kann die kgl. ung.

Regierung, wenn notwendig, auch durch außerordentliche Kreditoperationen Sorge tragen.

§ 9. Enthalten die Verordnungen auf Grund der in diesem Gesetz erteilten Ermächtigung Verfügungen, die in die Zuständigkeit der Gesetzgebung gehören, so sind sie binnen sechs Monaten nach ihrem Erlaß dem Reichstag vorzulegen.

§ 10. Solange die Gesetzgebung oder auf Grund der in diesem Gesetz erteilten Ermächtigung die kgl. ung. Regierung nicht anders verfügt, bleibt das am 30. August 1940 geltende Recht auf den mit diesem Gesetz wiedervereinigten Gebieten auch weiter in Kraft, ausgenommen die Rechtssätze, die infolge der Übernahme der Staatsgewalt ihrer Natur nach nicht mehr angewendet werden können.

§ 11. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes betr. die Rückgliederung der Gebiete von der kgl. ung. Regierung oder von den einzelnen Ministern erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden genehmigt.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Für die Durchführung sorgt die kgl. ung. Regierung.

---